

Schweizerische Mission bei den
Europäischen Gemeinschaften

Die schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften entbietet dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihre Empfehlung und beehrt sich, mit Bezug auf die Notifikation des Rates vom 9. März 2006, die erstellt worden ist gestützt auf Art. 7 Abs. 2, lit. a, erster Satz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachfolgend: Schengen-Assoziierungsabkommen), das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnet worden ist, den Empfang dieser Notifikation zu bestätigen. Letztere hat folgenden Inhalt:

"In Anwendung von Artikel 7 Abs. 2, lit. a, erster Satz und Artikel 14 Abs. 1 des Abkommens, welches die Schweiz an den Schengen-Besitzstand assoziiert, ist der Schweiz die Verabschiedung des folgenden Rechtsaktes notifiziert worden:

- Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Dokument des Rates: 10827/04 FRONT 117 COMIX 429

Datum der Annahme: 26.10.2004¹

Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union
Brüssel

¹ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S 1.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 lit. a, zweiter Satz des Schengen-Assoziierungsabkommens und unter Vorbehalt der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, informiert die Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften den Rat, dass die Schweiz den Inhalt des Rechtsaktes, welcher der Notifikation des Rates beigelegt und Teil dieser Antwortnote ist, akzeptiert und in ihre innere Rechtsordnung umsetzen wird.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 lit. b des Assoziierungsabkommens wird die Schweiz den Rat unverzüglich über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen informieren.

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Schengen-Assoziierungsabkommens, begründen die Notifikation des Rates vom 26. Oktober 2004 und diese Antwortnote Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und bilden somit ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Dieses Abkommen wird zum Zeitpunkt der Information durch die Schweiz über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft treten. Gekündigt werden kann das Abkommen unter den Bedingungen die in den Artikeln 7 und 17 des Schengen-Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

Die Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat des Europäischen Rates ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Brüssel, den...2007

Kopie:

Europäische Kommission, Generalsekretariat, zuhanden von Herrn Karl von Kempis,
B-1049 Brüssel